

Merkblatt Pensionierung

1. Referenzalter (Art. 12 Kassenreglement)

Mann

Das Referenzalter der Männer beträgt 65 Jahre.

Frau

Das Referenzalter der Frauen ist abhängig vom Jahrgang und beträgt:

Jahrgang	Referenzalter
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre + 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Ein aufgeschobener Altersrücktritt ist bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich.

2. Allgemeine Bestimmungen / Bezugsform für Altersleistungen

Ab Erreichen des frühestmöglichen Rücktrittsalters kann die versicherte Person wählen, ob sie zum Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistung in Kapital- oder Rentenform beziehen will. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine Mischform (Teilkapital, Teilrente) zu beziehen. Zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung werden die Pensionierungsunterlagen automatisch zwei bis drei Monate vor Fälligkeit an die versicherte Person gesendet.

3. Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Voraussetzung für eine vorzeitige Pensionierung ist die definitive Erwerbsaufgabe oder eine Weiterbeschäftigung, bei welcher der Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht. Sollte nach der vorzeitigen Pensionierung, ohne wesentlichen Unterbruch von mindestens 6 Monaten, ein neues Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber erfolgen bzw. der Jahreslohn wieder die Eintrittsschwelle erreichen oder dieselbe selbständige Tätigkeit wieder aufgenommen werden, so wird die vorzeitige Pensionierung rückabgewickelt. Um die vorzeitige Pensionierung anzumelden, benötigen wir vom Arbeitgeber eine Austrittsmeldung mit dem Vermerk "Pensionierung".

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird der Umwandlungssatz pro ganzes Jahr um 0,15 % gekürzt. Als Grundlage gilt der Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung im effektiven Pensionierungsjahr (vgl. Anhang 3 des Kassenreglements).

4. Aufgeschobene Pensionierung

Versicherte, welche die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise über das Referenzalter hinaus fortsetzen, können den Bezug der Altersleistungen bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufschieben. Die Höhe der Beiträge und die Beitragsaufteilung richten sich nach dem Anschlussvertrag. Auf Verlangen der versicherten Person kann die Altersvorsorge nach dem Referenzalter beitragsfrei (ohne Sparbeiträge) weitergeführt werden. Das Altersguthaben wird dabei weiter verzinst und zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung fällig.

Bei einer aufgeschobenen Pensionierung wird der Umwandlungssatz pro ganzes Jahr um 0,15 % erhöht, ab Alter 68 um 0,2 %. Als Grundlage dient der Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung – auf diesem gilt eine Besitzstandswahrung (vgl. Anhang 3 des Kassenreglements).

5. Alterskapital

Zum Zeitpunkt der Pensionierung kann grundsätzlich das ganze Alterskapital bezogen werden. Wurden innerhalb von drei Jahren vor der Pensionierung freiwillige Einkäufe (Arbeitnehmer- oder Arbeitgebereinkäufe) getätigt, obliegen diese einer Sperrfrist und dürfen nicht in Kapitalform bezogen werden. Je nach Kanton kann auch das gesamte Alterskapital für einen Kapitalbezug gesperrt werden. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Steueramt in Verbindung, um die Möglichkeit eines Kapitalbezuges abzuklären.

Die Asga behält sich das Recht vor, überobligatorische Leistungen, die aufgrund einer verspäteten Überweisung der Freizügigkeitsleistung entstehen (Art. 8 Ziff. 2 des Kassenreglements), nur in Kapitalform zu leisten.

Die Wahl der Kapitalabfindung ist vor der Pensionierung geltend zu machen. Ein gestaffelter Kapitalbezug ist nur mittels Teilpensionierung möglich. Beachten Sie dazu das separate Merkblatt Teilpensionierung.

Damit ein Kapitalbezug getätigt werden kann, muss bei verheirateten Personen die Zustimmung des Ehegatten vorliegen. Dazu muss der Asga beim Einreichen der Pensionierungsunterlagen die Unterschrift des Ehegatten inkl. amtlicher Bestätigung (sofern verheiratet) oder eine amtliche Bestätigung des Zivilstandes (sofern unverheiratet) vorgelegt werden. Die amtliche Bestätigung darf zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter sein als drei Monate. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten, im Zusammenhang mit dem Kapitalbezug, gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person.

6. Altersrente

Die Höhe der Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben per Pensionierungsdatum, multipliziert mit dem gültigen Umwandlungssatz.

Beispiel (Mann)	
Ordentliche Pensionierung	30.09.2024
vorhandenes Altersguthaben	CHF 600'000
Umwandlungssatz	5,4 %
Altersrente ab 01.10.2024	CHF 32'400 p.A. / CHF 2'700 p.M.

Die gültigen Umwandlungssätze können dem aktuell gültigen Kassenreglement entnommen werden. (vgl. Anhang 3)

7. Alterskinderrente

Anspruch auf eine Alterskinderrente haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte. Die Höhe der jährlichen Alterskinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente pro Kind. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit Vollendung des 20. Altersjahres.

Der Anspruch besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

- während der Ausbildung (Studium oder berufliche Ausbildung)
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid ist

Rentenbezüger haben den Anspruch mittels Einreichen von Lehrverträgen, Studiums- oder Ausbildungsbestätigungen geltend zu machen und müssen pro Semester eine aktuelle Bescheinigung vorlegen.

8. Tod eines Altersrentners

Stirbt ein Bezüger einer Altersrente, besteht bei verheirateten Personen ein Anspruch auf eine Alterspartnerrente. Der Anspruch besteht auch bei unverheirateten Personen, wenn der Asga zu Lebzeiten mittels Begünstigungserklärung ein Konkubinatspartner gemeldet wurde – sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Kassenreglement erfüllt sind.

Die Höhe der Alterspartnerrente beträgt 60 % der laufenden Altersrente.

9. Auszahlungen der Leistungen

Sobald alle Unterlagen vollständig bei der Asga eingegangen sind, werden die Leistungen ausbezahlt – frühestens zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Vorbehalten bleiben die Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (Art. 40 BVG). Die Auszahlung erfolgt auf ein Bankkonto in der Schweiz oder im Ausland. Allfällige Kosten und Risiken für eine Überweisung ins Ausland gehen zu Lasten des Leistungsempfängers.

Kapitalzahlungen werden jeweils anfangs oder Mitte Monat ausbezahlt. Rentenzahlungen werden in den ersten zehn Tagen des Monats vorschüssig ausbezahlt.

10. Auskunft- und Meldepflicht

Versicherte und anspruchsberechtigte Personen sind verpflichtet, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Nachweise zu erbringen, welche für die Auszahlung der Leistungen notwendig sind. Änderung der Kontoverbindung und Adressänderungen sind der Asga unverzüglich zu melden.



Verschaffen Sie sich auf myAsga einen personalisierten Überblick über Ihre Pensionierung und gestalten Sie Ihre Vorsorge aktiv mit.

MyAsga bietet Ihnen jederzeit transparente Einblicke in Ihre Pensionskassensituation.

Den Zugang zum Versichertenportal sowie eine Anleitung zur Registration finden Sie unter www.asga.ch/myasga.